

Satzung  
**Sabine Adelwarth Mukoviszidose e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1) Der am 09. Sept. 2011 gegründete Verein führt den Namen Sabine Adelwarth Mukoviszidose.
  - a) Namensgeberin ist Sabine Adelwarth, geb. Müller, geb. 16.07.1982, wohnhaft in 87739 Breitenbrunn, Ortsteil Bedernau, Mühlbachweg 2.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in 87739 Breitenbrunn, Ortsteil Bedernau.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens sowie die Unterstützung der an Mukoviszidose Erkrankten im Sinne des §53 der Abgabenordnung.  
Der Verein will dazu beitragen, dass
  - ... Mukoviszidose eines Tages heilbar wird
  - ... lebensnotwendige Therapien verbessert werden
  - ... das Leben der Mukoviszidose-Patienten leichter wird
  - ... die Öffentlichkeit über diese Krankheit aufgeklärt wird
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Öffentlichkeitsarbeit, auch mit entsprechenden Veranstaltungen
  - b) die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für die Förderung von Projekten und Schwerpunkte des **cf-initiative-aktiv e.V. München** und des **mukoviszidose e.V. Bonn**. Beide Vereine sind auf den Gebieten Forschung, systematische Frühdiagnose, Therapieförderung und sozialer Hilfe durch folgende Maßnahmen tätig:
    - Optimale Ausstattung der Ambulanzen
    - Sozialfonds für Familien, die durch die Krankheit in Not geraten sind
    - Sozialrechtliche Beratung
    - finanzielle Unterstützung für Klimatherapiekuren in der feucht-kalten Winterzeit
    - Organisation und Finanzierung von Fortbildungen für Behandler
    - Organisation und Finanzierung von Seminaren für Betroffene und ihre Familien
    - Förderung von Forschungsprojekten (für neue Therapien, wirksame Medikamente, usw.)
    - Aufbau von mobilen KG-Teams für physiotherapeutische Behandlung
    - Anfinanzierung von notwendigen Personalstellen an den Ambulanzen
    - Interessenvertretung der CF-Betroffenen in der Öffentlichkeit
    - Einführung eines Neugeborenentests, um von Geburt an richtig therapieren zu können
    - und weitere Maßnahmen
  - c) Unterstützung im Rahmen des §53 Abgabenordnung von Mukoviszidose Betroffenen und deren Angehörige mit Geld- und Sachmitteln, soweit dies zur Bewältigung der Krankheit erforderlich ist.

3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Auf Leistungen des Vereins besteht keinerlei Rechtsanspruch.

### **§ 3 Mitglieder**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3) Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

5) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich unmittelbar nach der Mitgliederversammlung fällig.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 4) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Präsidium**

- 1) Dem Präsidium des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie dem Vizepräsidenten, seinem Stellvertreter.
- 3) Jedes Präsidiumsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4) Das Präsidium wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt. Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 6) Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie

vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten zu unterschreiben.

## **§ 9 Vergütung der Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeit für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 5, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Präsidiums,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Präsidium eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3) Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Präsidium nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4) Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, als Versammlungsleiter geleitet.

6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Handzeichen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins (§41 BGB) bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung der Namensgeberin des Vereins, solange diese Mitglied des Vereins ist.

8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 11 Vereinsvermögen/Auflösung**

1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein cf-initiative-aktiv e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr als gemeinnütziger Verein bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Breitenbrunn (Schwab), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.

3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.